

XIV. Von den Kanzleigeschäften.**Art. 49.**

Die Behandlung der Geschäfte auf der Kanzlei des Gerichts richtet sich nach den Bestimmungen der bestehenden Kanzleiordnung und der bisherigen Observanz.

XV. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.**Art. 50.**

Mit dem Tage, an welchem diese Geschäftsordnung Geltung erlangt, treten alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
